

Allgemeine Geschäftsbedingungen der F.R.E.D. full range event design

1. Ausschließliche Geltung unserer Geschäftsbedingungen

Unsere Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber ausschließlich; sie gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Vertragsschluss, Leistungsumfang

- 2.1. Jedweder Vertragsschluss kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bis zu unserer Auftragsbestätigung sind sämtliche von uns genannten Preise freibleibend.
- 2.2. Der Umfang unserer Leistungen bestimmt sich nach unserer Auftragsbestätigung. Unsere Leistungen umfassen insbesondere den Auf- und Abbau von Messeständen sowie sonstige Montagen einschließlich vereinbarter Zusatzleistungen. Als Leistungen kommen darüber hinaus auch die Planung, die Konstruktion und das Design von Messeständen in Betracht. Stellt sich während der Leistungserbringung heraus, dass zusätzliche Leistungen für die Durchführung der Gesamtleistung zwingend erforderlich sind, sind wir zur Erbringung dieser Leistungen auf Kosten des Auftraggebers berechtigt. Solche Leistungen sind insbesondere die Benutzung von Hebebühnen anstatt von Leitern bei Arbeiten in Höhen ab 4,50 Metern.
- 2.3. Wir sind berechtigt, geeignete Dritte mit der Erbringung unserer Leistungen zu beauftragen.
- 2.4. Für Vorarbeiten, Entwürfe und sonstige Projektleistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers erbracht werden, ist ein Entgelt nach Aufwand zu bezahlen, welches auch dann zu zahlen ist, wenn der Vertrag mit dem Auftraggeber nicht zustande kommen sollte. Leistungen Dritter, die wir im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte beauftragen, sind nicht im geschuldeten Leistungsumfang enthalten. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber direkt an den leistenden Dritten zu bezahlen.

3. Urheberrechte, Eigentum

Sämtliche Planungs-, Präsentations-, Zeichnungs-, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese ohne unsere Zustimmung zu vervielfältigen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 4.1. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig und zu zahlen. Skonti und sonstige Abzüge werden nicht gewährt. Zahlungen gelten an dem Tag der vorbehaltlosen Gutschrift aus unserem Geschäftskonto als erfolgt. Verzugszinsen berechnen wir in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung weiteren Schadens ist zulässig.
- 4.2. Die von uns genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer in jeweiliger Höhe und die Kosten für Verpackung, Reisekosten, Fracht, Porto und Versicherung werden zusätzlich berechnet.
- 4.3. Soweit eine Lieferung an den Auftraggeber nicht möglich ist, weil die beim Auftraggeber angetroffenen Empfangsvorrichtungen ungeeignet sind oder weil der Auftraggeber bzw. der vom Auftraggeber benannte Dritte nicht unter der von ihm angegebenen Lieferadresse angetroffen wird, obwohl der Lieferzeitpunkt dem Auftraggeber mit angemessener Frist angekündigt wurde, trägt der Auftraggeber die Kosten für die erfolglose Anlieferung.
- 4.4. Die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener bzw. nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber nur zulässig, soweit die zugrunde liegende Forderung unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Leistungen auszuüben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
- 4.5. Verzögert sich der Beginn oder die Fertigstellung unserer Leistungen aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, den durch die Verzögerung eintretenden Mehraufwand gesondert zu berechnen.

5. Liefertermine

Als Liefertermin gilt der in unserer Auftragsbestätigung genannte Zeitpunkt. Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsschluss wesentliche Änderungen der Ausführung, verlieren vereinbarte Liefertermine ihre Gültigkeit. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht fristgerecht vornimmt oder vereinbarte Abschlusszahlungen nicht fristgerecht

leistet. Insoweit sind Schadenersatzansprüche uns gegenüber ausgeschlossen.

6. Abnahme, Rügepflicht

Die Abnahme unserer Leistungen erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung; hierüber ist nach Möglichkeit ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Gesamtleistung gilt darüber hinaus als abgenommen, wenn der Auftraggeber oder Dritte mit Kenntnis des Auftraggebers die Leistung ganz oder teilweise in Benutzung nimmt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Leistungen nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und eventuelle Mängel zu überprüfen.

Mängelhaftung

Wir haften vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Ordnungsgemäßheit unserer Leistungen:

- 6.1. Änderungen in Konstruktion und Ausführung, welche die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Dies gilt insbesondere, wenn vom Auftraggeber zur Verfügung der Materialien zwecks Erbringung unserer Leistungen im erforderlichen Maße in ihrer Substanz verändert werden müssen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder sonstiger Dritter stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben der Leistungen dar. Kleine Unterschiede in Farbe, Form, Abmessung bzw. Beschaffenheit gelten nicht als Fehler im Sinne des Mängelbegriffs. Mängelrügen müssen unverzüglich uns gegenüber schriftlich geltend gemacht werden.
 - 6.2. Ist die durchgeführte Leistung mangelhaft oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, soweit diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesichert wurde, werden wir den Mangel beheben. Geschieht dies innerhalb angemessener Frist nach Eingang der begründeten Mängelrüge nicht und verstreicht auch eine ausdrücklich unter Rücktrittsdrohung gesetzte Nachfrist von mindestens zwei Wochen fruchtlos, so kann der Auftraggeber von dem Vertrag über die mangelhafte Leistung zurücktreten oder Minderung verlangen.
 - 6.3. Voraussetzung für jegliche Mängelansprüche seitens des Auftraggebers ist die unverzügliche Untersuchung der Leistung nach deren Abschluss.
 - 6.4. Für Mängel an durchgeführten Leistungen haften wir für die Dauer von 30 Tagen nach Beendigung der Leistungen.
 - 6.5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Falle der Erbringung unserer Leistungen nach Vorgaben bzw. mit Materialien des Auftraggebers wir nicht für solche Schäden haftbar gemacht werden können, die auf mangelhaften Vorgaben bzw. mangelhaften Materialien des Auftraggebers beruhen. Für die Ordnungsgemäßheit und Richtigkeit der aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers stammenden Vorgaben und Unterlagen haften wir nicht. Entsprechendes gilt für die Ordnungsgemäßheit für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Materialien.
- ## 7. Haftungsbeschränkungen
- Sofern uns aus der Abwicklung des Vertrages eine Haftung trifft, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche, die gegen uns erhoben werden, folgende Regelungen:
- 7.1. Wir haften unbegrenzt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlich oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Keine Beschränkung der Haftung besteht auch bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - 7.2. Bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind, beschränkt sich unsere Haftung – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden; für untypische, unvorhersehbare Schäden wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden, einschließlich Vermögensschäden zu verhindern oder zu begrenzen. Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind, sind solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Auftraggeber vertrauen darf; es handelt sich somit um Pflichten, welche die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.
 - 7.3. Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie aus sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der F.R.E.D. full range event design

8. Höhere Gewalt

In keinem Fall sind wir verantwortlich für Mängel und Schäden, die durch den Auftraggeber oder einen Dritten zu vertreten sind. Dies gilt weiterhin für Schäden, die durch Krieg, Sabotage, Streik, Aussperrung, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Energieunterbrechung oder höhere Gewalt entstanden sind. In Fällen solcher Art können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder eine Verlängerung von Lieferungsfristen um einen angemessenen Zeitraum verlangen. Angemessen ist ein Zeitraum, der für die Kompensation von Verzögerungen durch o. g. Hindernisse erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn vorgenannte Umstände bei Dritten eintreten, die wir mit der Erbringung unserer Leistungen beauftragt haben. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

9. Versicherung

Wir schließen Versicherungen jedweder Art nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch und auf Rechnung des Auftraggebers ab. Für das Abschließen einer Versicherung im Auftrag des Auftraggebers erheben wir eine pauschale Gebühr in Höhe von EUR 50,00 je Versicherungsabschluss.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle etwaigen Liefergegenstände bleiben bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher gegen den Auftraggeber gerichteter Forderungen einschließlich künftig entstehender Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen unser Eigentum. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern bzw. verarbeiten. Der Auftraggeber tritt schon mit Abschluss dieses Vertrages alle ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund erwachsenen Forderungen oder Rechte an uns ab.

11. Rechtswahl

Die Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweisungen auf ausländische Rechtsordnungen sind unwirksam. Insbesondere die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Firmensitz in Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen uns und dem Auftraggeber, soweit dies gesetzlich zulässig ist und es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann handelt, ist das für unseren Sitz zuständige Gericht.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Klausel eine andere, wirksame Regelung treffen sollte, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.